

Satzung für das Jugendamt der Stadt Lehrte

Aufgrund des § 70 Abs. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 07.Mai.1993 (BGBl. I S. 637) und des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG, Ni) vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45) in Verbindung mit den §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) jeweils in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 21.März 2007 für das Jugendamt die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Errichtung und Gliederung des Jugendamtes

- (1) Die Stadt Lehrte hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Jugendamt errichtet. Die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf das Stadtgebiet.
- (2) Das Jugendamt ist eine Dienststelle der Stadt Lehrte.
- (3) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Der Jugendhilfeausschuss und nach Maßgabe des § 70 Abs. 2 SGB VIII die Verwaltung des Jugendamtes nehmen die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nach dem SGB VIII und den entsprechenden Landesgesetzen wahr sowie alle Aufgaben, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen werden.
- (2) Das Jugendamt koordiniert alle Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (3) Das Jugendamt vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, setzt sich für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen ein und wirkt möglichen Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen entgegen.
- (4) Das Jugendamt setzt sich insbesondere ein für
 - die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen und den Abbau von Benachteiligungen,
 - die Förderung der Integration behinderter junger Menschen,
 - die Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Interessen und Belange ausländischer junger Menschen und ihrer Familien,
 - die Vorbeugung vor Suchtgefahren und vor der Entstehung von Gewalt sowie
 - die Berücksichtigung der Lebenssituation von jungen Schwangeren und Alleinerziehenden bei Angeboten der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

- (5) Das Jugendamt arbeitet zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit den Trägern der Freien Jugendhilfe zusammen. Es achtet die Selbstständigkeit dieser Träger, fördert sie nach Maßgabe des SGB VIII sowie der sonstigen Gesetze und Richtlinien und stärkt dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe. Das Jugendamt sorgt für ein planvolles Zusammenwirken aller Organisationen und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

§ 3 Jugendhilfeausschuss -Stimmberechtigte Mitglieder-

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören nach entsprechendem Beschluss des Rates der Stadt Lehrte für die Dauer der Wahlperiode zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder an. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (2) Von den Sitzen nach Abs. 1 entfallen bei zehn Mitgliedern sechs, bei fünfzehn Mitgliedern neun auf Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Vier oder sechs Ausschusssitze entfallen auf Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt Lehrte gewählt werden. Bei der Wahl der vier oder sechs Mitglieder sind Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen. Dabei soll von den zu wählenden Mitgliedern die Hälfte von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen worden sein.
- (3) Die Hälfte der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Mitglied des Rates der Stadt Lehrte sind, müssen ihre Hauptwohnung im Gebiet der Stadt Lehrte und das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 3 Abs. 3 AGKJHG, Ni).
- (5) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Verteilung der sechs oder neun Ausschusssitze nach Abs. 2 Satz 1 kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 4 Jugendhilfeausschuss -Beratende Mitglieder-

- (1) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
 - die Stadtjugendpflegerin oder der Stadtjugendpfleger,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche auf Vorschlag der zuständigen kirchlichen Behörde,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche auf Vorschlag der zuständigen kirchlichen Behörde,
 - die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau, die von der Stadtjugendpflegerin oder dem Stadtjugendpfleger zu benennen ist,
 - eine Lehrkraft, die von der zuständigen Schulbehörde benannt wird,

- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Jobcenters Lehrte, die oder der von der Leitung des Jobcenters in Lehrte benannt wird,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Lehrter Polizeikommissariats auf Vorschlag des Leiters dieser Dienststelle,
- eine Richterin oder ein Richter des Amtsgerichts Lehrte,
- eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte, die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister benannt wird,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher, die oder der vom Arbeitskreis zur Zusammenarbeit mit ausländischen Mitbürgern in der Stadt Lehrte benannt wird,
- eine Sozialpädagogin oder ein Sozialpädagoge der Verwaltung des Jugendamtes, die oder der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu benennen ist.

(2) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

§ 5 Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Rat der Stadt Lehrte stellt die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses fest.

(2) Die Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses entspricht der Dauer der Wahlperiode des Rates. Der Jugendhilfeausschuss bleibt jeweils bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses im Amt.

(3) Vor Ablauf der Wahlperiode des Rates endet die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss mit der Feststellung, dass eine der Voraussetzungen für die Wahl oder Benennung weggefallen ist. Bei den benannten Mitgliedern kann die Mitgliedschaft auch aus sonstigen Gründen auf Veranlassung der benennenden Stelle beendet werden. Die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft trifft der Rat.

(4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Jugendhilfeausschuss aus, so ist für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Mitglied nach zu benennen. Dabei kann auf die zu Beginn der Wahlperiode gemachten Vorschläge der freien Träger zurückgegriffen werden.

(5) Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Absätze 1- 4 entsprechend.

§ 6 Verfahren im Jugendhilfeausschuss

(1) Die oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden nach den Vorschriften der Nds. Gemeindeordnung bestimmt.

(2) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gelten, soweit im SGB VIII, im AGKJHG(Ni) und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Nds. Gemeindeordnung und Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse.

- (3) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Zu den Sitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (4) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzwürdiger Gruppen entgegenstehen.
- (5) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung der Ratsvertreter und sonstiger Ausschussmitglieder, soweit sie nicht Bedienstete der Stadt Lehrte sind. Entsprechendes gilt für den Ersatz des Verdienstausfalls.
- (6) Die stimmberechnigten und beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeiten im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus; an Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. Die Belehrung über die ihnen nach den Bestimmungen der Nds. Gemeindeordnung obliegenden Pflichten nimmt für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder die oder der Ausschussvorsitzende vor.

§ 7 Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe.
- (2) Er befasst sich insbesondere mit
 - der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - der Jugendhilfeplanung und
 - der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (3) Er beschließt über die vom Rat bereitgestellten Mittel sowie im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe.
- (4) Er beschließt weiterhin über
 - die Einrichtung von Arbeitsgruppen und Bildung von Arbeitsgemeinschaften,
 - den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung des Jugendhilfeausschusses,
 - eine Beauftragung von anerkannten Freien Trägern der Jugendhilfe i. S. v. § 76 SGB VIII,
 - die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 14 Abs. 1 AGKJHG (Ni),
 - Gegenstand und Verfahren der Jugendhilfeplanung,
 - die Vorschlagslisten für Jugendschöffen,
 - die Vorschlagslisten für die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung,
 - Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist, weil er in diesen Angelegenheiten entschieden hatte und sofern der Jugendhilfeausschuss die Zuständigkeit nicht in Einzelfällen oder für Gruppen solcher Angelegenheiten auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen hat.

- (5) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung des Rates in Angelegenheiten der Jugendhilfe zu hören.
- (6) Er ist vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes zu hören.

§ 8 Bildung von Arbeitsgruppen

Die Bildung von Arbeitsgruppen und deren Zusammensetzung wird unter Angabe des Themenbereichs vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Die Arbeitsgruppe, deren Mitglieder überwiegend dem Jugendhilfeausschuss angehören sollen, hat beratende Funktion gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.

§ 9 Jugendhilfeplanung

- (1) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung entwickelt das Jugendamt Zielvorstellungen für die Jugendhilfe, ermittelt Bestand und Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe und erarbeitet Vorschläge zur Umsetzung eines bedarfsgerechten Jugendhilfeangebotes.
- (2) Die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung sind im vom Jugendhilfeausschuss zu beschließenden Planungsbericht zusammenzufassen und an den Rat weiterzuleiten.
- (3) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind von Beginn an an der Entwicklung und Ausgestaltung des Planungsprozesses zu beteiligen.
- (4) Junge Menschen und sonstige Betroffene sind in angemessener Form an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen.

§ 10 Verwaltung des Jugendamtes

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Auftrag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzungen und Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung des Jugendamtes der Stadt Lehrte vom 15. Juni 1993 außer Kraft.

V o ß
Bürgermeisterin